



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

### **Bundeswehr trainiert den Automatik-Fallschirmsprung unter Einhaltung besonderer Hygienekonzepte**



Foto: Bundeswehr/Carl Schulze

Bei geeignetem Wetter wird die Luftlandebrigade 1 „Saarland“ vom 8. bis zum 10. Juni, einen Fallschirmsprungdienst aus niedriger Höhe, den sogenannten Automatik-Sprung, durchführen. Gestartet und gelandet wird mit dem Transportflugzeug M28 Skytruck auf dem Flugplatz in Wallerfangen-Düren. Landezone der Fallschirmspringer werden die Felder unmittelbar beim Flugplatzgelände sein (Bericht im Innenteil).



## Bereitschaftsdienste

### **i** Bereitschaftsdienst

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### **i** Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

- 04.06.2020 Saar-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/41051  
 05.06.2020 Vitalikum-Apotheke, Überherrn, Tel.: 06836/4710830  
 06.06.2020 easy-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/4614658  
 07.06.2020 Park-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/4870848  
 08.06.2020 Apotheke im Globus, Saarlouis, Tel.: 06831/4881580  
 09.06.2020 Marien-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/42895  
 10.06.2020 Ring-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/2790

### **i** Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis  
 Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen  
 Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006\***

### **i** Kinderärztlicher Notfalldienst

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst**

am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis.

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

**Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883**  
**An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.**

### **i** HNO Notfalldienst

**Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer 116-117 mitgeteilt.**

### **i** Augenärztlicher Notfalldienst

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. 116117 erreichbar.

### **i** Zahnärztlicher Notfalldienst

**(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!):**

**06./07.06.2020**

E. Brill, Lebach, Tel.: 06881/538671

**Es wird auch auf die Internetseite [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.**

### **i** Tierärztlicher Notdienst

**06./07.06.2020**

Tierärztinnen Timmermann/Ternes, Dillingen, Tel: 06831/9866430

**Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/> abrufbar.**





# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

### Grundschule Gisingen - Auf dem Muschelkalk

Unsere als „Grüne Schule“ ausgezeichnete Grundschule verbessert ihre Energiebilanz und erhält ein aufgefrishtes Gesicht. Neben neuen Fenstern hat die Gemeinde in einen neuen Außenputz, die Imprägnierung der Klinkerfassade sowie in den heutzutage wichtigen sommerlichen Wärmeschutz investiert.



Auch die Turnhalle hat von den Investitionen profitiert. Über den Fenstern sind die elektrisch zu bedienenden Markisen zu erkennen.

Nach Dach und Fenster im Kindergarten Ittersdorf konnte nun auch die Fenstersanierung mit Wärmeschutz in der Grundschule abgeschlossen werden.

Runde 600.000 Euro Ausgaben in unseren Bildungsbereich und in den Umweltschutz. Eine gute Sache. Ich danke den Leiterinnen der Einrichtungen für ihre Geduld, dem Gemeinderat für die Bereitstellung der Gelder und der Bauabteilung im Rathaus für das gelungene Ergebnis!

Ihr Bürgermeister Horst Trezn



# AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

# WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

## Amtlicher Teil • Bekanntmachungen



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Mai 2020	Nr. 30
------	---	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Vom 29. Mai 2020 .....	372
---	-----



# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 134 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 29. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1 Änderung der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus**

Die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 8. April 2020 (Amtsbl. I S. 248), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die aus einem Staat innerhalb der in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Staaten einreisen, der laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des European Center for Disease Prevention and Control (ECDC) eine Neuinfiziertenzahl im Verhältnis von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen aufweist.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) § 1 gilt nicht für Personen, die aus Staaten einreisen, für welche aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut festgestellt wurde, dass das dortige Infektionsgeschehen eine Ansteckungsgefahr für den Einzelnen als gering erscheinen lässt.

(5) § 1 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise

durch das Gebiet des Saarlandes ist hierbei gestattet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.“

3. In § 7 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)**

##### **§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung**

(1) Physisch-soziale Kontakte sollten auf ein absolut nötiges Minimum beschränkt werden. Der Personenkreis, zu dem man Kontakt hat, ist möglichst gering zu halten und konstant zu belassen. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen sind Kontakte zu Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt, die Zahl der Personen an der Möglichkeit zur Einhaltung der Abstandsregel nach Absatz 1 bemessen und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

##### **§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**

(1) Im öffentlichen Raum sollte insbesondere bei Kontakt mit vulnerablen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen müssen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen auf diese Verpflichtung hinzuweisen. Abweichend hiervon gilt bei Fähren und Fahrgastschiffen unter Beachtung des § 4 Absatz 1

die Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung nach Satz 1 nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann.

(3) Während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen und in den zugehörigen Wartebereichen haben Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Art der Leistungserbringung nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, für Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten, den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie für Kunden bei Erbringern körpernaher Dienstleistungen, soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht. Körpernahe Dienstleistung im Sinne dieser Verordnung ist jede Dienstleistung unmittelbar am Menschen, bei der aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann.

(5) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres diese Regelungen einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

### § 3

#### Kontaktbeschränkungen

(1) Ansammlungen, Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit mehr als zehn Personen sind verboten. Abweichend hiervon sind zugelassen

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die so gestaltet sind, dass sie jeweils ausgehend von einer Bezugsperson nur den familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2 umfassen sowie höchstens Angehörige eines weiteren Haushalts.
3. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit insgesamt bis zu 10 Personen.

Zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmbar Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach Satz 2 Nummer 3 ist dabei wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ab 15. Juni 2020 können unter freiem Himmel Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen stattfinden; dabei

sind Veranstaltungen, bei denen mehr als 10 Personen anwesend sind, mit Ausnahme der Veranstaltungen nach Absatz 1 Nr. 2, der Ortspolizeibehörde zu melden, der Mindestabstand nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 einzuhalten; geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit sind nach Maßgabe des § 3a zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen unter freiem Himmel, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 100 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 29. Juni 2020 untersagt; das Gleiche gilt für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Personen.

(3) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1.000 Personen zu erwarten sind, sind bis einschließlich 31. August 2020 untersagt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 können auf Antrag in atypischen Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich ist.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 einzuhalten ist.

(6) Für Bestattungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, mit der Maßgabe, dass Ausnahmegenehmigungen von der Ortspolizeibehörde erteilt werden sollen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl, die Abstandsregeln sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

### § 3a

#### Kontaktnachverfolgung

Ist nach dieser Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorgeschrieben, sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familienname, Wohnort und Erreichbarkeit je eines Vertreters der anwesenden Haushalte sowie deren Ankunftszeit zu treffen. Die nach Satz 1 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushändigung auf Anforderung an die Gesundheitsämter verwendet werden und sind nach Ablauf eines Monats nach Er-

hebung gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.

#### § 4

##### **Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sind nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. der Betrieb frühestens um 6 Uhr beginnt und spätestens um 23 Uhr endet,
2. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. der Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen gesteuert wird,
4. geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a getroffen sind,
5. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist und
6. sichergestellt ist, dass die Gäste zu anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einhalten.

Zulässig sind die Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke. Der Verzehr vor Ort ist nur nach Maßgabe dieses Absatzes gestattet.

(2) Der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte ist nach den Vorgaben des Hygieneplans der Landesregierung für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), mit der Maßgabe gestattet, dass

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Einhaltung sonstiger geeigneter technischer, organisatorischer und persönlicher Infektionsschutzmaßnahmen für Beschäftigte und Gäste gewährleistet ist,

3. sichergestellt ist, dass die Gäste anderen Personen als dem familiären Bezugskreis nach § 1 Absatz 2, den bestimmaren Angehörigen eines weiteren Haushalts im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 oder dem Personenkreis nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wo immer möglich ein Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten.

Die Zulässigkeit weiterer über die reine Beherbergung hinausgehender Angebote im Betrieb richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

(3) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626, 1661), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(4) Verboten ist der Betrieb von Saunananlagen, Clubs, Diskotheken, Shishabars und Swingerclubs.

(5) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nicht nach den Absätzen 3 und 4 untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern. Sie haben insbesondere durch Zugangskontrollen sicherzustellen, dass die Zahl von Kunden oder Besuchern dergestalt begrenzt ist, dass pro 10 Quadratmeter der dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(6) Theater, Opern- und Konzerthäuser sowie andere Einrichtungen und Vereine, die kulturelle Aufführungen veranstalten, können ab dem 15. Juni 2020 ihren Betrieb wiederaufnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass dies auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, das geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 3a vorsieht, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen und unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 erfolgt. Für die Zuschauerzahlen gilt § 3 Absatz 2 und 3 entsprechend, soweit nicht nach Absatz 5 eine höhere Zuschauerzahl zulässig ist. Der Probebetrieb findet vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzeptes, unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen, unter Sicherstellung des Mindestabstandes nach § 1 und für nicht-professionelle Einrichtungen und Vereine unter Maßgabe des § 3 Absatz 1 statt. Untersagt sind Chorveranstaltungen und -proben in geschlossenen Räumen.

(6a) Für Kinos gilt Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(7) Spielplätze können unter Beachtung von infektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen geöffnet werden. Für Indoorspielplätze sind darüber hinaus geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a zu treffen.

(8) Freibäder, Strandbäder, Thermen und Hallenbäder können ab dem 8. Juni 2020 unter Beachtung von in-



fektionsschutzrechtlichen Auflagen der Ortspolizeibehörden insbesondere zur Sicherstellung von Mindestabständen und zur Begrenzung der Besucherzahl sowie unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzvorkehrungen geöffnet werden.

(9) Der Kurs-, Trainings- und Sportbetrieb sowie der Betrieb von Tanzschulen können unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen aufgenommen werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1,
2. Ausübung allein oder in kleinen Gruppen von bis zu zehn Personen, bei denen das Training des Einzelnen im Vordergrund steht,
3. kontaktfreie Durchführung mit Ausnahme des familiären Bezugskreises,
4. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
5. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
6. Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu Anlagen,
7. keine Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen an den Sportstätten,
8. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebes und
9. keine Zuschauer.

Der Trainingsbetrieb des Berufssports ist zulässig, sofern bei der Durchführung der Trainingseinheiten sichergestellt ist, dass die unter Satz 1 Nummer 3 bis 9 aufgeführten Voraussetzungen eingehalten werden; für den Wettkampfbetrieb des Berufssportes kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 und 6 erteilen.

Der Wettkampfbetrieb im Freizeitsport ist zulässig, sofern auch im Rahmen des Wettkampfes die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 bis 9 eingehalten werden und soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des Sportfachverbandes stattfindet, das vorab vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt wurde.

(10) Reisebusreisen dürfen unter der Einhaltung des Hygieneplans der Landesregierung für Reisebusse, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), stattfinden.

(11) Der Betrieb von Vereinsräumen ist zum Zwecke kultureller Bildungsarbeit und für Treffen von Selbsthilfegruppen für Menschen mit Suchterkrankungen und ähnlichen Gruppen erlaubt. Hierbei gilt § 11 der Verordnung zum stufenweisen Einstieg in den schulischen Präsenzunterricht und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen entsprechend.

(12) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(13) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen von Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie von Ladenlokalen, deren Betrieb nach den Absätzen 3 und 4 nicht untersagt ist, des öffentlichen Personenverkehrs sowie die Erbringer körpernaher Dienstleistungen haben sicherzustellen, dass in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich

1. das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, sofern keine gesundheitlichen Gründe oder arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und keine andere gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
2. die Kunden oder Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, sofern gesundheitliche Gründe oder die Natur der Dienstleistung nicht entgegenstehen; § 2 Absatz 5 gilt entsprechend,
3. die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen der Landesregierung vom 20. April 2020, abrufbar unter [www.corona.saarland.de](http://www.corona.saarland.de), gewährleistet ist.

## § 5

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Sozial- und Gesundheitsbehörden, soweit das Betreten der Einrichtung zur Feststellung von Sozialleistungsansprüchen notwendig ist.

(2) Die Wiederherstellung des uneingeschränkten Betriebes erfolgt in Stufen. Der Zeitpunkt der Übergänge zwischen den einzelnen Stufen wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Beteiligung der Leistungserbringer festgelegt. Maßgeblich für die Beurteilung ist insbesondere, ob das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie eingehalten werden kann.

(3) Unabhängig von dem in jeder Einrichtung auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes sowie der Gesundheitsvorsorge-Verordnung des Saarlandes erstellten Hygieneplans und des im Rahmen der eingerichteten Notbetreuung entwickelten Konzepts zur Regelung eines geordneten Ablaufes der Notbetreuung erfolgt in jeder Stufe eine Prüfung, ob und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um auch insoweit das vordringliche Ziel der weiteren Eindämmung der Ausbrei-



tung der Corona-Pandemie einzuhalten. Maßgeblich ist hier insbesondere der Schutz der Menschen mit Behinderung, der Schutz der Beschäftigten sowie der Schutz der betreuenden Familien oder der besonderen Wohnform, in der die Menschen mit Behinderung leben. Die Leistungserbringer sind zu dieser Prüfung angehalten. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann Hinweise und Vorgaben erteilen. Die Zuständigkeiten der Gesundheitsämter werden hierdurch nicht berührt.

(4) Das Betretungsverbot in Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren in eingeschränktem Umfang ist unter folgenden Maßgaben aufgehoben:

1. Der Besuch der Einrichtungen ist für die Menschen mit Behinderung freiwillig.
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Einrichtungen der Modellprojekte „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ und Tageszentren sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die nicht im besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuches betreut werden, können eine Werkstatt für behinderte Menschen, eine Einrichtung eines Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“, Tagesförderstätte oder ein Tageszentrum besuchen. Voraussetzung hierfür ist ein Hygiene- und Schutzkonzept zur Sicherstellung der Maßgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie einschlägigen Empfehlungen, insbesondere des Robert Koch-Instituts. Ausnahmen vom Betretungsverbot sind auch möglich, wenn eine Werkstatt für behinderte Menschen systemrelevante Aufgaben wahrnimmt, die Tagesstruktur als heilpädagogische Maßnahme dringend erforderlich ist oder ein geschlossenes System gewährleistet ist. Dabei ist die Anzahl der Personen und der festen Gruppen, die sich gleichzeitig in einer der vorgenannten Einrichtung befinden oder zu einer solchen Einrichtung befördert werden, so zu wählen, dass den Vorgaben des § 1 Rechnung getragen werden kann. Die Aufhebung des Betretungsverbotes gilt für Menschen mit Behinderung, die keine Symptome eines Atemwegsinfektes oder erhöhte Temperatur aufweisen, die nicht in Kontakt mit einer infizierten Person stehen oder innerhalb der letzten 14 Tage standen, die nicht etwa aufgrund von z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes oder chronischer Atemwegserkrankungen zu dem vulnerablen Personenkreis gehören, und in der Lage sind, gegebenenfalls mit Anleitung, die notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.
3. Für Werkstätten für behinderte Menschen gilt darüber hinaus Folgendes:

Die Gesamtzahl der zeitgleich in einer Werkstatt für behinderte Menschen betreuten und beschäftigten Menschen mit Behinderung soll ein Viertel, ab dem 8. Juni 2020 die Hälfte der genehmigten Plätze für eine Betriebsstätte einer Werkstatt für behinderte Menschen nicht überschreiten.

4. Die Betreuung und Beschäftigung erfolgt einzeln oder in Kleingruppen von maximal fünf Menschen mit Behinderung. Bei den Kleingruppen ist darauf zu achten, dass Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen wohnen und Bewohner von besonderen Wohnformen jeweils getrennten Gruppen zugeordnet werden. Ein Austausch, Nachrücken oder Auffüllen der Gruppen ist nicht zulässig.
5. Der Fahrdienst ist gruppenweise zu organisieren, unter Anwendung eines besonderen Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes.
6. Die Leistungserbringer tragen Sorge für ein Infektionsschutz- und Hygienekonzept, das Abstandsregeln und ein Reinigungskonzept enthält. Es ist mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit Frauen und Familie abzustimmen. Für die Einhaltung und Fortschreibung ist der Leistungserbringer verantwortlich. Außerdem sind die Abstandsregelungen, auch beim Zutritt und Verlassen der Einrichtung, einzuhalten.
7. Das Mittagessen und die Pausen sind so zu organisieren, dass die Hygienevorschriften und die Abstandsregeln eingehalten werden können.
8. Leistungen des Modellprojektes „Ambulante tagesstrukturierende Maßnahmen“ dürfen nicht in Räumlichkeiten erbracht werden, die auch für andere Angebote, insbesondere für die interne Tagesstruktur einer besonderen Wohnform, genutzt werden.

## § 6

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Notbetreuung von bis zu sechs Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Abweichend von Satz 1 darf jeder Patient oder Bewohner einmal täglich von einer Person aus dem familiären Bezugskreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam oder einer weiteren Person während einer festen Besuchszeit besucht werden; alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Weitere Ausnahmen von Satz 1 sind zu medizinischen, rechtsberatenden oder seelsorgerischen Zwecken oder zur Erbringung sonstiger Dienstleistungen, insbesondere Fußpflege, Frisör und Therapeuten zulässig; sie sind von der Einrichtungsleitung vorab zu genehmigen. Bei allen Besuchen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Ein Absehen von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Na-

sen-Bedeckung ist nur dort möglich, wo entsprechende Schutzwände aufgestellt werden. Die Einrichtung hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten. Auf Verlangen ist es dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-Cov-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten oder seelsorgerische Besuche.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen arbeiten weiter an der Umsetzung, ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. Kantinen oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 geöffnet werden. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts kontaktreduzierend auszugestalten.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zwecke der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

## § 7

### **Staatliche Hochschulen**

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des

Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar, einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform, ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Berücksichtigung der Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

## § 7a

### **Private Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen**

§ 7 Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

## § 7b

### **Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen**

(1) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Eignungs- und Kenntnisprüfungen in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

## § 8

### **Studentenwerk im Saarland e. V., Verpflegungsbetriebe der Hochschulen**

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg, der htw saar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Rotenbühl und Götterborn und an der Hochschule für Musik Saar können nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 geöffnet werden.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gilt § 4 Absatz 1 entsprechend.

### § 9

#### **Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 bis 8, mit Ausnahme des § 4 Absatz 13 Satz 2 Nummer 1 und 2, zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

### § 10

#### **Zuständige Behörden**

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortschaftsbehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

### § 11

#### **Besondere Regelungen bei regionalem Infektionsgeschehen**

Steigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen auf mehr als 35 pro 100.000 Einwohner, kann die Landesregierung im Benehmen mit den jeweils betroffenen Kreispolizeibehörden durch Verordnung die notwendigen Schutzmaßnahmen für einen bestimmten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich erlassen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unterrichtet das Robert Koch-Institut über die getroffenen Maßnahmen.

### § 12

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des 14. Juni 2020 außer Kraft. § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 6 treten mit Ablauf des 29. Juni 2020 außer Kraft, § 3 Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

### Artikel 3

#### **Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen**

Die Verordnung zum stufenweisen Wiedereinstieg in den schulischen Präsenzbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie Kindertageseinrichtungen vom 2. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 284), geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 15. Mai 2020 (Amtsbl. I S. 318 (324)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

#### **Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren**

(1) In den schulischen Präsenzbetrieb sind neben der Durchführung der Prüfungsverfahren bereits die folgenden Schülerinnen und Schüler einbezogen:

1. Schülerinnen und Schüler des ersten Jahres der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe (Klassenstufe 11 der Gymnasien und Klassenstufe 12 der Gemeinschaftsschulen und der Berufsbildungszentren),
2. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien alternierend,
3. Schülerinnen und Schüler der Förderschulen, die den Abschluss der Förderschulen Lernen ablegen wollen,
4. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Grundschulen alternierend, wochenweise,
5. Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen des Beruflichen Oberstufengymnasiums, der Fachoberschulen, der Berufsfachschulen, der Höheren Berufsfachschulen, des Berufsvorbereitungsjahres und des Berufsgrundbildungsjahres, der dualen und schulischen Ausbildung, der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschulen,
6. Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Förderschulen alternierend (sofern einzelne Schülerinnen und Schüler nicht an den schulischen Präsenzphasen teilnehmen können, sollen förderschwerpunktspezifische individuelle Angebote eingerichtet werden),
7. im Rahmen der standortspezifischen Gegebenheiten Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere aufgrund von Sprachförderbedarf oder anderen besonderen pädagogischen Förderbedarfen.

Darüber hinaus findet bis einschließlich 1. Juni 2020 ein schulischer Präsenzbetrieb nicht statt.

(2) Ab dem 2. Juni 2020 werden die regulären Schulveranstaltungen im Präsenzbetrieb an den allgemeinbildenden und an den beruflichen Schulen über den in Absatz 1 dargestellten Umfang hinaus weitergehend ausgedehnt.



Dies erfolgt nach entsprechenden Rahmenvorgaben, die die Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift festlegt, bezogen insbesondere auf die Erfordernisse für die Schülerinnen und Schüler der unterschiedlichen Schulformen sowie Klassen- und Jahrgangsstufen. Die konkrete Ausgestaltung unter Berücksichtigung der Rahmenvorgaben richtet sich nach den sächlichen, personellen und räumlichen Bedingungen der einzelnen Schule.

Die Verwaltungsvorschrift hat für die weitere Ausdehnung folgende Vorgaben einzuhalten:

1. An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen umfasst die weitere Ausdehnung des schulischen Präsenzbetriebes ab dem 2. Juni 2020 auch die alternierende Präsenzunterrichtung der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 und 8.
  2. Am Gymnasium wird ab dem 5. Juni 2020 auch die Klassenstufe 9 tageweise in den schulischen Präsenzbetrieb einbezogen.
  3. An den Gemeinschaftsschulen
    - a) sind die Prüflinge nach den schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss vom Unterricht freigestellt,
    - b) erfolgt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 und 10, die eine Übergangsberechtigung anstreben, während der Zeit der schriftlichen Prüfungen für den Hauptschulabschluss und den mittleren Bildungsabschluss kein schulischer Präsenzbetrieb; ab dem 8. Juni 2020 erfolgt eine Einbeziehung dieser Schülerinnen und Schüler in den schulischen Präsenzbetrieb auf der Basis individueller oder für Kleingruppen konzipierter Angebote.
  4. An den beruflichen Schulen erfolgt der schulische Präsenzbetrieb bis zum 5. Juni 2020 für die in Absatz 1 Ziffer 5 genannten Schülerinnen und Schüler. Ab dem 8. Juni umfasst die weitere Ausdehnung des Präsenzbetriebes auch
    - a) die Klassenstufe 11 des Beruflichen Oberstufengymnasiums,
    - b) die Klassenstufe 10 der Berufsfachschulen,
    - c) die Klassenstufe 11 der Fachoberschulen,
    - d) die Klassenstufe 11 der Höheren Berufsfachschulen,
    - e) Klassenstufe 10, 11 und 13 der Fachschule für Sozialpädagogik
    - f) weitere Stufen der dualen Ausbildung (Grundstufe, Fachstufe),
    - g) weitere Stufen der Fachschulen.

Prüflinge werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen vom Präsenzunterricht freigestellt.
  5. Darüber hinaus ist ein schulischer Präsenzbetrieb nicht vorzusehen.
- (3) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen, Kammerprüfungen und Übergangs-

verfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden.

(4) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs, der Durchführung des Prüfungs- und Übergangsverfahrens sowie der Notbetreuung sind alle Schulen verpflichtet, die gesondert vorgegebenen Hygienevorschriften einzuhalten; sie ergänzen hierzu den gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellten Hygieneplan um weitere Hygienevorschriften zur Pandemiebekämpfung unter Berücksichtigung der zwischen dem Ministerium für Bildung und Kultur als Schulaufsichtsbehörde, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden landesweit abgestimmten Vorgaben.

(5) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, können auf Wunsch ihre Unterrichtung durch häusliche Lernangebote ohne schulische Präsenz fortführen. Dies gilt nicht für das Prüfungsverfahren, bei dem für diese Personen besondere zusätzliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen entsprechend dem Hygieneplan nach Absatz 4 getroffen werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Kindertageseinrichtungen,  
Kindergroßtagespflegestellen und  
heilpädagogische Tagesstätten**

(1) Die nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und die heilpädagogischen Tagesstätten nehmen nach dem 7. Juni 2020 den Regelbetrieb auf, der Einschränkungen unterliegen kann. Die konkrete Ausgestaltung richtet sich nach personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen unter Berücksichtigung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen der Einrichtung, bei der die Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen von der Notfallbetreuung bis zum eingeschränkten Regelbetrieb zu berücksichtigen sind.

Soweit Kinder nach Absatz 3 im Rahmen der Notbetreuung einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder Kindergroßpflegestelle beansprucht haben, steht ihnen dieser Platz bei Aufnahme des Regelbetriebs nach Satz 1 weiterhin zur Verfügung. Bei der Gestaltung des Regelbetriebs nach Satz 1 kommt den Kindern, die im Juni 2020 das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen, eine besondere Bedeutung zu.

(2) Bis zum 7. Juni 2020 bleiben die in Absatz 1 genannten Einrichtungen geschlossen.

(3) An allen Kindertageseinrichtungen und in den Kindergroßpflegestellen kann bis zum 7. Juni 2020 eine Notbetreuung eingerichtet werden.

Das Angebot der Notbetreuung für Kinder richtet sich an



1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen und Schulen eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen,
4. Personensorgeberechtigte, deren Kinder das letzte Kindergartenjahr vor dem Eintritt in die Schule besuchen.

Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft unter Beachtung der Regelungen in Satz 1 und Satz 2 das zuständige Jugendamt. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtungen richten sich auch während der Notbetreuung nach der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen steht für Kinder bis zur Einschulung zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf bis zu zehn Kinder begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Kindertageseinrichtung statt. Eine gesonderte Betriebserlaubnis für Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 1 ist nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird bis zur Aufnahme des Regelbetriebs nach Absatz 1 eingeschränkt.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

### „§ 3 Notbetreuung an Schulen

(1) An allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) kann eine Notbetreuung eingerichtet werden. Diese erfolgt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen beachtet werden und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen oder schulischen Bereich geschaffen.

- (3) Das Angebot der Notbetreuung richtet sich an

1. Personensorgeberechtigte, die in der Daseinsfürsorge tätig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide berufstätige Personensorgeberechtigte diesen Berufsgruppen angehören und keine anderweitige Betreuung möglich ist; zu diesen Berufsgruppen zählen insbesondere Angehörige oder Beschäftigte von hauptberuflicher Feuerwehr, Polizei, Justiz einschließlich des Vollzugsdienstes, Rettungsdienst, medizinischen Einrichtungen einschließlich Apotheken, stationären Betreuungseinrichtungen, ambulanten und stationären Pflegediensten, Betrieben für die Produktion und Versorgung von Lebensmitteln des täglichen Bedarfs, von Institutionen der kritischen Infrastruktur,
2. Alleinerziehende und andere Personensorgeberechtigte, wenn keine anderweitige Betreuung möglich ist,
3. Personensorgeberechtigte, für deren Kinder die Jugendhilfe oder die Schulleitung eine Teilnahme an der Notbetreuung empfehlen.

(4) Der Bedarf muss nachvollziehbar begründet sein. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der freien Platzkapazitäten erfolgen.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Notbetreuung trifft der jeweilige Schulträger.

(6) Die Notbetreuung an den Schulen deckt einen Zeitraum von 8 bis grundsätzlich 16 Uhr ab. Teilbetreuungszeiten sind möglich. Die Notbetreuung steht für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zur Verfügung. Die Gruppengröße ist grundsätzlich auf zehn Schülerinnen und Schüler begrenzt. Die Anzahl der maximal einzurichtenden Gruppen richtet sich nach dem Bedarf und ist abhängig von den standortspezifischen Gegebenheiten. Die Notbetreuung findet grundsätzlich in der Schule statt.

(7) Abweichend von § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dürfen sich Betreuungsgruppen von grundsätzlich bis zu zehn Schülerinnen und Schülern in Begleitung der jeweiligen Betreuungspersonen außerhalb des Schulgeländes im öffentlichen Raum aufhalten.“

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

### „§ 11 Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

(1) Musik-, Kunst- und Schauspielschulen können unabhängig von der Trägerschaft unter Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen den Betrieb aufnehmen.

(2) Für die Musikschulen gilt für den vokalen Unterricht, dass nicht mehr als drei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen dürfen.

(3) Der Betrieb setzt voraus, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen der jeweiligen Einrichtungen denen für die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entwickelten landesweiten Vorgaben oder den landesweiten Vorgaben der jeweiligen Interessenverbände gemäß § 1 entsprechen.“

5. In § 12 wird die Angabe „31. Mai 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.

#### Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 29. Mai 2020

**Die Regierung des Saarlandes:**

**Der Ministerpräsident**

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,  
Energie und Verkehr**

Rehlinger

**Der Minister für Finanzen und Europa**

**Der Minister der Justiz**

Strobel

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie**

Bachmann

**Die Ministerin für Bildung und Kultur**

Streichert-Clivot

**Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz**

Jost

## Ende des amtlichen Teils

### Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F\*\*\*\*)  
in Ahrweiler für 2 – 4 Personen,  
direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und  
10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern,  
49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung  
und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebbeitrag  
der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler  
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841  
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de

## JETZT KOSTENFREI HERUNTERLADEN

Unser **Mutmacher** gibt Ihnen schnell und einfach wichtige Impulse für das Wirtschaften in Corona-Zeiten.

📄 Die PDF-Datei zum Download finden Sie unter [marketingmission.de/mutmacher](https://marketingmission.de/mutmacher)

... oder direkt  
abscannen!



## Ebensfeld

Das Tor zum  
Gottesgarten



Tourist-Info 09573/96080 • [www.ebensfeld.de](http://www.ebensfeld.de)



# Gemeinsam sorgen wir für schöne Augenblicke

Gutes Sehen zu ermöglichen ist für Hallmann eine Herzensangelegenheit. Bis 30.6. gibt es daher jede Fassung aus der Kollektion von Vienna Design geschenkt.

Es sind schwere Zeiten, aber niemand in Deutschland muss deswegen fassungslos sein. Denn wir von Hallmann schenken euch jetzt eine Brillenfassung von Vienna Design, die ihr nach Herzenslust aus über 200 Modellen auswählen könnt. Auf Wunsch verglasen wir sie gerne mit unserem Brillenglas aus Deutschland – auch als optische Sonnenbrille.



Optiker Andreas Hallmann sieht Fassungslosigkeit gar nicht gern

## #HandelnmitHerz

Hallmann Saarlouis, Deutsche Straße 8, Tel: 06831/50 14 548

Jetzt Termin vereinbaren unter [optik-hallmann.de](http://optik-hallmann.de)

\*Angebot gültig bis 30.06.2020. Pro Person max. eine kostenlose Vienna Design Fassung. Keine Barablöse. Nicht mit anderen Aktionen kombinierbar. Verglasbar mit Brillen-/Sonnenschutzgläsern ab 49,- bzw. Gleitsicht ab 99,- Optik Hallmann GmbH Große Str. 8, 24937 Flensburg

**HALLMANN**

Wir handeln mit Herz

**Brillenfassung geschenkt für alle!**

NEUE AKTION bis Ende Juni

Lieber wieder gute Aussichten. Lieber HALLMANN.

### Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt /Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel /Gully schadhaf
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.



## Mitteilungen der Verwaltung

### ■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel: 0177/680 99 05**, zu kontaktieren.

## Öffnungszeiten und Sprechstunden

### ■ Öffnungszeiten und Sprechstunden der Gemeindeverwaltung

	vormittags	nachmittags
Montag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

Das **Friedhofsamt** ist vormittags von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Um vorherige Terminvereinbarung mit den jeweiligen Sachbearbeitern wird gebeten, um mit Blick auf die Corona-Schutzverordnung einen unkontrollierten Zutritt und Warteschlangen zu vermeiden. Der Zutritt ist für die BesucherInnen nur durch entsprechenden Mund-Nasen-Schutz gestattet. Die BesucherInnen werden gebeten, den gesetzlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zu den MitarbeiterInnen bzw. Besuchern einzuhalten.

#### Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

**Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0**

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

### ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 15 bis 18 Uhr und bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz mit!

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

### ■ Öffnungszeiten „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Adresse: Zum Scheidberg 11, Gisingen, Tel. und Fax: 06837/912762

### ■ Sprechstunden

#### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

#### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

#### Förster

Der für den Gemeindevwald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

#### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm, Tel.: 06831/7643699.

#### Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

#### Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herr Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen.

### ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus .....	06831/6809-0
Rathaus Fax-Nr. ....	06831/680950
E-Mail: .....	info@wallerfangen.de
Internet: .....	www.wallerfangen.de

#### Wasserleitungszweckverband

Verwaltung .....	06831/6809-0
Fax .....	06831/6809-88
E-Mail: .....	info@wzvgs.de
Bereitschaftsdienst .....	0178/6112001

#### Beigeordnete

Schirra Stefan .....	06831/964597
Kiefer Wolfgang .....	06831/64184

#### Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) .....	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise) .....	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike) .....	06837/7372
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) .....	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz) .....	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner) .....	06837/7118
Rammelfangen (Harpers Gabriele) .....	06837/74237
St. Barbara (Schirra Stefan) .....	06831/964597
Wallerfangen (Harenz Julia) .....	06831/7617047

#### Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

**Leidingen/Bedersdorf:** Ursula Pieper, Bedersdorf, ... Tel: 06831/175810

**Kerlingen/Düren:** Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobsstr. 23a, ..... Tel: 06837/7118

**Gisingen:** Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a, ..... Tel: 06837/7372

**Ihn:** Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, ..... Tel: 06837/534

**Ittersdorf:** Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4, ... Tel: 06837/74130

**Rammelfangen:** Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, ..... Tel: 06837/7080860

**Wallerfangen/St. Barbara:** Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, ... Tel: 06831/964597

#### Schulen

Grundschule Wallerfangen .....	06831/965199
Fax .....	06831/643422
Grundschule Gisingen .....	06837/91001
Fax .....	06837/7080051
FGTS .....	06837/7080050
Gemeinschaftsschule Am Limberg .....	06831/964585
Fax .....	06831/964594
Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. ....	06831/643425
Kreismusikschule Wallerfangen .....	06837/7968

#### Kindergärten

Kindergarten Gisingen .....	06837/1283
Kindergarten Ittersdorf Tel. ....	06837/1356
Fax-Nr. ....	06837/901988
Kindergarten Wallerfangen .....	06831/61128, 06831/643432
Fax .....	06831/643017

#### Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen .....	06831/60402
Campingplatz Wallerfangen .....	06831/60591
Walderfingia Wallerfangen .....	06831/60297
Sporthalle Scheidberg .....	06837/1723
Heimatmuseum Wallerfangen .....	06831/60282
Haus Saargau .....	06837/912762
Krankenhaus Wallerfangen .....	06831/9620

#### Polizei

Polizei-posten Wallerfangen .....	06831/62019
Polizei Saarlouis .....	06831/9010



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

**Hinweis: Corona-Krise**

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

**Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](http://ol.wittich.de)**





## Das Pestkreuz von Wallerfangen (1)

Ab dem Jahr 1635, während des 30jährigen Krieges und in den 1660er Jahren, starben in der engen Festung Walderfingen besonders viele Menschen an der schwarzen Pest, den Blattern, der Cholera oder dem Typhus. Die Leichen wurden außerhalb der Stadtmauern rasch auf einem provisorischen Friedhof vergraben und zwar dort, wo heute das Pestkreuz steht - auf dem Eckgrundstück zwischen der Haupt- und der Estherstraße, gegenüber dem Eingang zum heutigen Englischen Garten von Papen. Der Vergleich der Steuerlisten liefert einen Anhaltspunkt über die Schätzung des Bevölkerungsverlustes in jener Zeit. Nach den dort wiedergegebenen Zahlen werden die Verluste in der Bevölkerung Wallerfangens auf ca. 60% geschätzt.

Für die Wallerfanger unserer Tage erscheint die Art und Weise, wie das wuchtige Pestkreuz zustande kam, rätselhaft. Das Denkmal hat Standort und Form im Laufe der Zeit deutlich geändert. Adolphe de Galhau ist als sein Erbauer zu benennen. Als der große Förderer Wallerfangens ab den 1862er Jahren das spätmittelalterliche Gut Niederhoffen abräumte, um dort seinen Englischen Garten zu errichten, setzte er ein schmales, schlichtes Hochkreuz von der Parkseite auf seinen heutigen Platz. Das Alter und der genaue ehemalige Standort des Kreuzes im Parkgelände sind unbekannt. Unter dieses Hochkreuz ließ de Galhau einen massigen altarförmigen Sockel bauen, auf den er eine formschöne geräumige Nische setzte. In dem tabernakelähnlichen Raum fand eine kunstvolle Pietà ihren Platz. Erst gegen 1932 meißelte man die epidemischen Jahreszahlen 1635-38 an der Nische des Pestkreuzes ein. So erinnert das gerade durch seine Stabilität und Wuchtigkeit beeindruckende Denkmal an die Zerbrechlichkeit aller Dinge, an die dünne Schutzschicht, die Sicherheit von Verderben trennt. (Fortsetzung nächste Woche)

Text: Rainer Darimont, Tel: 62843, Bild: Dr. Peter Winter



## Die Ortsvorsteher



### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
Tel.: 06837/7118



### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



### Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



### St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)



### Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)

## Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen



Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.  
Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

### Notruf Feuerwehr

112 (ohne Vorwahl)

Rettungsdienst

112

Polizei

110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke  
wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf

06837-1299 oder 06837-912750

Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)

06837-1783 oder 06837-74493

Löschbezirk West

06837/74521 oder 0152/26358441

Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)

0163/3941244 oder 0151/17262615

Gemeindejugendwart

0174-8222133

Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,

06831-69542

Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,

06837-1510

## Redaktionsschluss-Vorverlegungen 2020

### Sehr geehrte Vereinsredakteure!

Heute informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geplanten Redaktionsschluss-Vorverlegungen, so dass Sie sich diese bereits jetzt notieren können. Natürlich werden wir - wie in der Vergangenheit - darüber auch weiterhin zeitnah (1 oder 2 Wochen vorher) informieren.

### KW 24 – Fronleichnam

Vorverlegung auf Freitag, 05. Juni 2020

### KW 51

Vorverlegung auf Freitag, 11. Dezember 2020

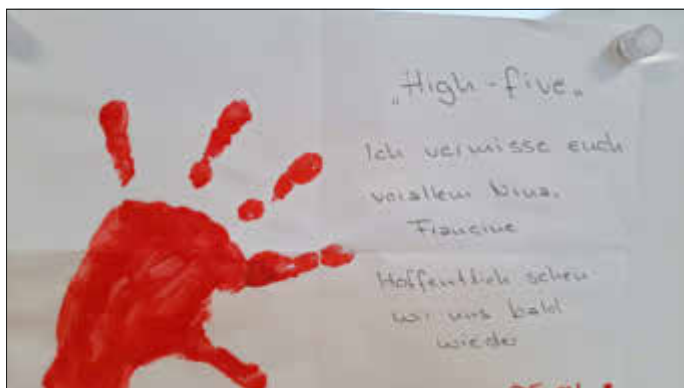
## Jung und alt

### Zuhause in der Corona- Zeit

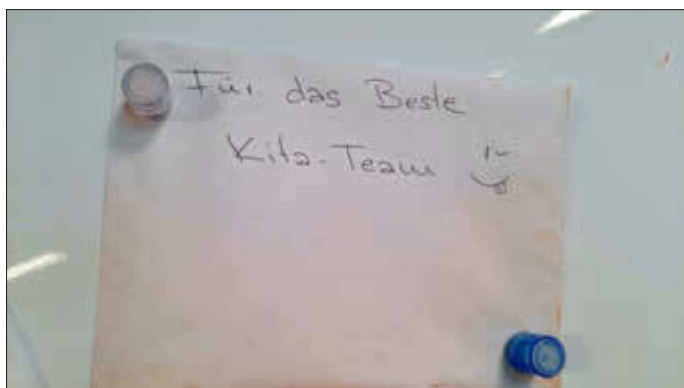
Vor etwa zwei Wochen haben wir den Kindern per Kita-App einen Brief zukommen lassen.

In diesem Brief haben wir sie gefragt, wie es ihnen geht und wie sie ihre Zeit zu Hause verbringen.

Wir vermissen die Kinder sehr und freuen uns sie bald wieder zu sehen. Deshalb kam die Idee auf, dass die Kinder uns ein Bild malen könnten, auf dem zu sehen ist, was sie so alles ohne Kindergarten tun.



Und siehe da, einige Tage später fanden wir ein paar tolle Bilder in unserem Briefkasten der Kita.



Wir haben uns sehr gefreut und hoffen, dass noch weitere Bilder folgen. Bis bald Eure Erzieherinnen

### Bundeswehr trainiert den Automatik-Fallschirmsprung unter Einhaltung besonderer Hygienekonzepte

Bei geeignetem Wetter wird die Luftlandebrigade 1 „Saarland“ vom 8. bis zum 10. Juni, einen Fallschirmsprungdienst aus niedriger Höhe, den sogenannten Automatik-Sprung, durchführen. Gestartet und gelandet wird mit dem Transportflugzeug M28 Skytruck auf dem Flugplatz in Wallerfangen-Düren. Landezone der Fallschirmspringer werden die Felder unmittelbar beim Flugplatzgelände sein.

Zu den Kernaufgaben der Luftlandebrigade 1 gehört unter anderem die Durchführung von Luftlandeoperationen. In einer solchen können die Fallschirmjäger und Luftlander mit Flugzeugen oder Hubschraubern über dem Einsatzgebiet abgesetzt werden und nach Landung mit dem Fallschirm ihren Auftrag wahrnehmen.

Die Einsatzbereitschaft für diese Aufträge ist auch unter COVID-19 aufrecht zu erhalten. Vor allem Verfahren, wie der Fallschirmsprung, sind nicht nur aus Gründen des Lizenzerhalts regelmäßig zu üben, sondern auch, weil nur durch das praktische Zusammenspiel von Personal und Material eine Handlungssicherheit gewonnen wird, die im Ernstfall die Lebensversicherung unserer Soldatinnen und Soldaten ist.

COVID-19 beeinflusst das Leben von uns allen, daher wurden in den vergangenen Wochen durch die Amtsärzte der Bundeswehr spezielle Hygienekonzepte für jeden Flugzeugtyp sowie den Fallschirmspringer selbst entwickelt. Denn auch bei Ausbildung und Übung hat die Gesundheit unserer Soldatinnen und Soldaten unverändert oberste Priorität und es gilt, das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Weiterhin setzt die Luftlandebrigade 1 die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts konsequent um und nimmt die COVID-19 Situation sehr ernst. Das erfolgreiche Eindämmen des Virus zeigt sich besonders in den geringen Fallzahlen des Verbandes. Bisher sind im Verantwortungsbereich der Luftlandebrigade 1, mit seinen insgesamt rund 4.400 Soldatinnen und Soldaten, nur eine geringe einstellige Zahl nachweislich mit dem Virus infiziert worden.

Zur Verwendung freigegebene Archivbilder der Luftlandebrigade 1:



Auf dem Flugplatz Düren steht das von der Bundeswehr genutzte Transportflugzeug M28 Skytruck für die Fallschirmspringer der Luftlandebrigade 1 startbereit. Aus diesem werden die Soldatinnen und Soldaten ihr Automatiksprungtraining in den kommenden Tagen absolvieren. (Foto: Marc Furch)



Ein Automatik-Fallschirmspringer der Luftlandebrigade 1 wird aus dem Transportflugzeug M28 Skytruck am Himmel über Wallerfangen-Düren aus einer Höhe von ca. 400 Meter abgesetzt. Der Fallschirmspringer ist mit der sogenannten „Aufziehleine“ mit dem Flugzeug verbunden. Diese öffnet den Fallschirm des Soldaten „automatisch“. (Foto: Bundeswehr / Mario Leinen)

Ein Automatik-Fallschirmspringer der Luftlandebrigade 1 kurz nach Verlassen des Flugzeugs. Der Schirm des Fallschirmjägers kurz vor seiner vollständigen Entfaltung. (Foto: Marc Furch)



## Kultur und Freizeit



# Schwitzen

Gerade jetzt im Sommer spüren viele „hautnah“ im wahrsten Sinn des Wortes eine wichtige Reaktion des Körpers, nämlich das Schwitzen.

Meistens wird das Schwitzen dann als unangenehm empfunden, obwohl es wichtig und lebensnotwendig ist.

Das Schwitzen dient der Wärmeregulation des Körpers und schützt den Körper vor Überhitzung.

In unserer Haut verteilt sitzen mehr als 2 Millionen Schweißdrüsen, die täglich ohne körperliche Aktivität 100 bis 200 ml Schweiß produzieren. Bei Anstrengung kann der Körper die Schweißproduktion steigern bis auf 10 bis 14 Liter!, um durch die dadurch entstehende Verdunstungskälte den Körper abzukühlen. Die Wärmeabgabe durch Schweiß ist unabhängig von der Außentemperatur. Sie ist allerdings umso höher, je mehr Wind herrscht.

Der Schweiß ist zunächst geruchlos und besteht im Wesentlichen aus Wasser, in dem unter anderem verschiedene Salze gelöst sind. Der Schweißgeruch entsteht durch Bakterien, die sich auf der Haut befinden und die Stoffe im Schweiß und auf der Haut zu Buttersäure oder Ameisensäure abbauen.

Je mehr man schwitzt, desto mehr muss man trinken, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen.

Reguliert wird die Schweißproduktion vom vegetativen Nervensystem.

Starkes Schwitzen mit kalter Haut, die so genannte Kaltschweißigkeit ist häufig bei schwerkranken Patienten oder auch bei Kreislaufproblemen anzutreffen. Hier dient das Schwitzen nicht der Temperaturregulation, sondern stellt ein Begleitphänomen dar.

Während das „normale“ Schwitzen der Wärmeregulation dient, tritt das „nervöse Schwitzen“ plötzlich auf bei emotionaler Anspannung. Es kommt zu Schweißausbrüchen. Oft tritt hier zunächst eine vermehrte Schweißbildung an Handflächen und Fußsohlen auf.

Vom sogenannten „thermoregulatorischen“ Schwitzen muss man eine übermäßige Schweißproduktion ohne entsprechende Notwendigkeit einer Abkühlung unterscheiden. Hier spricht man von „Hyperhidrosis“.

Dieses übermäßige Schwitzen kann nur bestimmte Körperregionen (z.B. die Achselhöhlen oder die Fußsohlen) oder den ganzen Körper betreffen. Die Hyperhidrosis tritt unter verschiedenen Bedingungen ohne Krankheitswert auf (z.B. in den Wechseljahren oder bei stärkerem Übergewicht), kann aber auch Symptom bestimmter (meist neurologischer oder hormonell bedingter) Erkrankungen sein.

Wenn nur die Hände und Füße bzw. die Achselhöhlen von diesem übermäßigen Schwitzen betroffen sind, gibt es Mittel, die das Schwitzen eindämmen. Wenn der ganze Körper betroffen ist, ist eine Therapie oft schwierig.

Dr. Jutta Dick



## Umwelt

### ■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

### ■ Wasserversorgung

**Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen**

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

### ■ MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt. Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner.

**EVS Kunden-Service-Center**

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

### ■ ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam, Info-Telefon: 06861/2691

### ■ SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

### ■ Info/Reklamationen zum Gelben Sack

Firma Remondis, Telefon: 0800/122 3 255

• **Ausgabestellen für GELBE SÄCKE**

- Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,
- Ortsvorsteher Lothar Grasmück, Margarethenstr. 50, Bedersdorf
- Ortsvorsteherin Grundhefer, Schloßstr. 38, Düren
- Stellv. Ortsvorsteher Alfons Peifer, Ringstr. 10, Düren
- Dorfladen GbR, Gaustr. 28, Gisingen
- Ortsvorsteher Schmitt, Rammelfanger Str. 9, Ihn
- Brigittes Shop, Saarlouiser Str. 74, Ittersdorf
- Bäckerei Benzschawel, Jakobusstr. 49, Kerlingen
- Hoen Michael, Weingartstr. 13, Rammelfangen
- Ortsvorsteher Schirra, Keltenstr. 4, St. Barbara

### ■ Elektro Gesetz

**Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?**

Die Wertstoffzentren in Saarlouis und Dillingen sind derzeit geschlossen.

### ■ Fragen zur „Blauen Tonne“ (Papiertonne)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskünfte erteilen!

(Fa. REMONDIS Saar-Entsorgung GmbH, Kirkel, Tel: 06849/90080).

### ■ energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

### ■ Öffnungszeiten der Kompostieranlage in Dillingen

Berliner Straße 149, Dillingen, Telefon 06831/ 7610191.

Öffnungszeiten: Freitag + Samstag von 8.00 bis 13.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Aktuell lange Wartezeiten!!!

### ■ Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen

Paul-Desfossez-Allee 9 (neben Bauhof), Dillingen, Telefon: 06831/ 704140  
Öffnungszeiten Dienstag + Donnerstag von 09 - 15.00 Uhr/ Mittwoch + Freitag 09 - 17.00 Uhr und Samstag von 08 - 16.00 Uhr

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

### ■ Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Saarlouis

Fasanenallee 52, Saarlouis, Telefon: 06831/122587

Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag: 9.00 bis 12.30 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Samstag: 9.00 bis 14.00 Uhr.

Aktuell müssen Sie mit langen Wartezeiten rechnen, bitte daher Müll vorsortieren!!!

**Mund-/ Nasenschutz ab Montag auch bei Anlieferungen an EVS-Entsorgungsanlagen**

Entsprechend der Anordnung der Landesregierung zum Tragen eines Mund-/Nasenschutzes bittet der Entsorgungsverband Saar, auch bei der Anlieferung von Abfällen, Wertstoffen oder Grüngut an den EVS-Entsorgungsanlagen einen Mund-/Nasenschutz zu tragen. Geeignet sind z.B. einfache Alltagsmasken wie selbstgenähte Stoffmasken oder auch Schals.

**Hinweis zur Entsorgung:** Ausgedienter Mund-/Nasenschutz sollte luftdicht verpackt ausschließlich über die Restabfalltonne entsorgt werden.

### ■ energisSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energisSaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energisSaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email av-strom@energis-netzgesellschaft.de zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

**Weiter ist die energisSaar erreichbar:**

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas: Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email anfrage@energis-netzgesellschaft.de
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email service@energis-netzgesellschaft.de
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

**Gas:** 0681/9069-2610

## Kirchen

### ■ Kath. Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

**St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen**

**Telefonnummern der Pfarrgemeinden**

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00  
pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09

gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de  
Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen

**Pfarramt St. Katharina**

Sekretärin: Christine Schnubel pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de  
(0 68 31) 96 49 00 - (0 68 31) 96 49 02

Öffnungszeiten des Büros: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

**Pfarramt St. Andreas** Zum Scheidberg 42 • 66798 Gisingen  
Sekretärin: pfarramt.gisingen@t-online.de

Astrid Matyssek (0 68 37) 9 17 17  
(0 68 37) 9 17 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo / Mi / Do 15.00 - 17.00 Uhr

**Pfarramt St. Martinus** Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf  
Sekretärin: pfarramt.ittersdorf@t-online.de

Ursula Schulz (0 68 37) 2 30  
(0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen (Kindergarten und Krippe)**

Leiter: Dr. Ulrich Langenbahn Sportplatzstraße 64  
 st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de  
 (0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der  
 Anrufbeantworter)  
 (0 68 31) 64 34 32 - (0 68 31) 6 43 10 17

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 9.30 - 10.30  
 & 11.30 - 12.00 Uhr

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig**

Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet:** www.dekanat-wadgassen.de

**Caritas Sozialstation Wad-**(06834) 94 34 95  
**gassen**

## Gottesdienste

Die staatlichen Behörden haben den Kirchen unter Auflagen die öffentlichen Gottesdienste wieder erlaubt. Dazu sind folgende Regeln einzuhalten:

1. Für jede hl. Messe müssen Sie sich bis freitags um 12.00 Uhr im Pfarrbüro Wallerfangen angemeldet haben. Dort wird Ihnen eine Nummer zugeteilt. In der Kirche setzen Sie sich bitte so in die Bank, dass Sie die Nummer vor sich sehen. Paare und Familien können dann in den Bänken entsprechend zusammenrücken. Wir vertrauen hier Ihrer Eigenverantwortung. Die Ordner werden Ihnen behilflich sein.
2. Beachten Sie bitte die Einbahnregelung in der Kirche. Es sind Eingang und Ausgang entsprechend beschildert.
3. Setzen Sie sich bitte nur dort hin, wo Sie eine Nummer finden. Die Plätze sind ausgemessen.
4. Bitte setzen Sie in der Kirche Ihren Mund- und Nasenschutz auf. Wir können Ihnen keinen stellen. Bringen Sie ihn bitte mit.
5. Desinfizieren Sie sich bitte beim Betreten der Kirche die Hände.
6. Bitte Ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Wir dürfen keine auslegen.
7. Aus Sicherheitsgründen wird noch keine Kommunion ausgeteilt.

**Donnerstag der 9. Woche im Jahreskreis 04.06.2020**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im Nikolaushospital

**Hochfest Dreifaltigkeitssonntag - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 06.06.2020 Hl. Norbert von Xanten**

**18.30 Uhr Kerlingen** - Hl. Messe

**Sonntag 07.06.2020**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe (L. Schnubel)

**Dienstag 09.06.2020 Hl. Ephräm der Syrer**

**16.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe Hl. Messe / Geriatriekapelle  
 (wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

**Fronleichnam - Hochfest des Leibes und Blutes Christi**  
**Kollekte für die Kirchen**

**Donnerstag 11.06.2020 Hl. Barnabas, Apostel**

**10.00 Uhr Wallerfangen** - Festhochamt im Altenheim auf der Wiese

**10.00 Uhr Ittersdorf** - Festhochamt in der Kirche (Pfr. Dr. Dillschneider)

**12. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 13.06.2020 Hl. Antonius von Padua**

**18.30 Uhr Gisingen** - Hl. Messe

**Sonntag 14.06.2020**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe (L. Schneider)

**Donnerstag 18.06.2020**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im Nikolaushospital

**Vorabendmesse zum Hochfest Heiligstes Herz Jesu**

**12. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 20.06.2020 Unbeflecktes Herz Mariä**

**18.30 Uhr Kerlingen** - Hl. Messe (L: K. Robert)

*anl. 20 Jahre Feuerwehrkameradschaft LB Wallerfangen - Mitte, mit Lut-*  
*tange, Lothringen*

**Sonntag 21.06.2020 Hl. Aloisius Gonzaga**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe

**Dienstag 23.06.2020 sel. Peter Friedhofen**

**16.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe / Geriatriekapelle  
 (wird in die Zimmer im Altenheim übertragen)

**Vorabendmesse zum Hochfest Geburt des Hl. Johannes des Täufers**

**Donnerstag 25.06.2020**

**18.00 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe im Nikolaushospital

**13. Sonntag im Jahreskreis - Kollekte für die Kirchen**

**Samstag 27.06.2020 Hl. Hemma von Gurk, Hl. Cyrill von Alexandrien**

**18.30 Uhr Rammelfangen** - Hl. Messe

**Sonntag 28.06.2020 Hl. Irenäus von Lyon**

**10.30 Uhr Wallerfangen** - Hl. Messe (L: Mertes)

**Beichte Saarlouis**  
**St. Ludwig**  
**1. Halbjahr 2020**

**05.06.2020**

**12.06.2020**

**19.06.2020**

**26.06.2020**

**Freitagvormittag**  
**09:30 - bis 11:00 Uhr**

**Dechant Ingo Flach**

**Pastor Herbert Gräff**

**Kaplan Heiko Marquardsen**

**Pastor Volker Schneider**

## Pfarrbüro Gisingen geschlossen

In der Zeit vom 1. Juni bis 14. Juni ist das Pfarrbüro in Gisingen geschlossen.

**Ausblick:** Ab 1. Juni werden Sie auch sonntags vor und nach der Messe (10.00 bis 10.30 Uhr und 11.30 bis 12.00 Uhr) wieder unsere Bücherei nutzen können.

## Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

**Interaktive Gottesdienste per Videokonferenz**

**Sonntag, 07. Juni 2020, 10.00 - 11.45 Uhr**

Öffentlicher Vortrag, Thema: „Jugendlichen gegenüber so eingestellt sein wie Jehova“

Anschließend: *Wachturm*-Studium, Thema: „Ein Angriff aus dem Norden!“

**Donnerstag, 11. Juni 2020, 19.00 - 20.45 Uhr**

Schätze aus Gottes Wort, Themen u. a.: „Der Hunger wird gestillt“  
 Unser Leben als Christ, Themen u. a.: „Befasse dich weiter mit den Erinnerungen, die von Jehova kommen“

Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website **jw.org**.

## Gottesdienste der Evangelischen Kirchengemeinde Saarlouis

**Sonntag, 07.06.2020,**

10.00 Uhr Gottesdienst i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfarrer Jörg Beckers)

**Sonntag, 14.06.2020,**

10.00 Uhr Gottesdienst i.d. Ev. Kirche Saarlouis (Pfarrer Jörg Beckers)

**Bitte den Gottesdienstbesuch bis freitags 12.00 Uhr im Gemeindebüro anmelden, Tel. 06831/2470.**

## Sonstiges

### SaarLandFrauen Niedaltdorf

Leider müssen wir aufgrund der ungewissen Situation den Saisonstart 2020/2021 auf unbestimmte Zeit verschieben.

### KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

**ANMELDUNG - INFO:**

**06831/76020 - info@keb-dillingen.de**

Es finden wieder Seminare und Kurse der Kath. Erwachsenenbildung im Kreis Saarlouis e. V. statt. Ausgefallenen Kurstermine werden nachgeholt; die Teilnehmer\*innen werden informiert. Beim Betreten des Gebäudes und im Flur sollen Masken getragen werden. In den Seminarräumen ist dies nicht erforderlich. Es muss ein Abstand von 1,5 m zueinander gehalten werden.

**Veranstaltungen in zeitlicher Folge:**

**Hausmusik bei Ute Mertes** Jeden Dienstag, 10 bis 12 Uhr. 0 €

**Offener Treff für Handarbeiten**

Jeden Mittwoch 9 bis 11.30 Uhr. 0 €

**Selbsthilfegruppe: Depression, Angst, Erschöpfung**

Jeden Donnerstag, 18 Uhr. 1 €

**Visualisation, Meditation, Entspannung - Übungen zu einem bewussten Leben**

Montag, 8. Juni, 17.15 bis 19.45 Uhr. Mit Maria Noss. 9 €

**Englische Gesprächsrunde**

Montag, 8. Juni, 19 bis 20.30 Uhr. Mit Nadja Kowalski. 7 €

**Früher habe ich gern genäht - Wiedereinstiegskurs**

4 Dienstage ab 9. Juni, 15.45 bis 18.45 Uhr. Mit Ruth Engeldinger. 48 €

**Erfolgreich eigene Bücher veröffentlichen**

Dienstag, 9. Juni, 19 bis 20.30 Uhr. Mit Oliver Walbach. 0 €

**Einfach besser Französisch reden - Niveau A2**

3 Termine mittwochs, 10.30 bis 12 Uhr, ab 10. Juni. Mit Jeanne Pöppel. 27 €

**Spanische Gesprächsrunde**

Mittwoch, 10. Juni, 18 bis 19.30 Uhr. Mit Marta García Jorge. 8 €

**Französische Gesprächsrunde**

Samstag, 13. Juni, 10 bis 12.15 Uhr. Mit Jeanne Pöppel. 7 €

**Basis-Workshop: Gewaltprävention - Vermeiden von gefährlichen Situationen**

Samstag, 13. Juni, 14 bis 17 Uhr. Mit Helmut Stieglbauer. 30 €

**Gesprächskreis über ZEIT-Artikel**

Dienstag, 16. Juni, 9.30 bis 11 Uhr. 0 €

**Schüßlersalze in der späteren Lebensphase**

Donnerstag, 18. Juni, 15 bis 17.15 Uhr. Mit Yasemin Bier. 15 €

**Gesprächskreis über aktuelle Themen - Gott und die Welt (Unsere Zeit)**

Donnerstag, 18. Juni, 9.30 bis 11 Uhr. Mit Albert Schaeffer. 0 €

**Auffrischkurs für Betreuungskräfte**

Donnerstag/Freitag, 18./19. Juni, 9 bis 16.30 Uhr. Mit Michaela Bansch. Für Betreuungskräfte nach §87 b SGB XI (neu §§ 43b, 53c SGB XI). Schwerpunkt: Umgang mit herausforderndem Verhalten/Sexualität im Alter. 149 € inkl. Verpf.



**Buchvorstellung: Mein KOMPASS. Selbsthilfekonzzept bei Depressiven.**

Donnerstag, 18. Juni, 16 bis 17.30 Uhr. Mit dem Autor Peter Brill. 0 € in Dillingen dienstags 18 bis 20.15 Uhr; in Lebach montags + mittwochs 9 bis 11.15 Uhr. 0 € Einstieg möglich!

**Wiederaufnahmen:****Lesen und Schreiben**

Für Erwachsene, die nicht oder nicht gut lesen und schreiben können. In Dillingen dienstags 18 bis 20.15 Uhr; in Lebach montags + mittwochs 9 bis 11.15 Uhr. 0 € Einstieg möglich!

**„Mama lernt Deutsch“**

Donnerstags **Grundstufe** 8 bis 10.15 Uhr; **Aufbaustufe** 10.15 bis 12.30 Uhr. Einstieg möglich.

**„MORGENS AUF TOUR - ABENDS DAHEIM“ im Juli 2020:**

Ettlingen (15.), Bonn + Bad Godesberg (17.), Münstermaifeld + Burg Eltz + Burg Pyrmont (22.), Aschaffenburg (24. Juli). Je 45 € (wg. Corona unter Vorbehalt)

## ■ Corona-Pandemie - Rentenanträge telefonisch stellen

Wegen der Corona-Pandemie müssen die wöchentlichen Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung Egon Haag Schacherweg 22, 66773 Schwalbach - Hülzweiler entfallen. Aufgrund der besonderen Krisensituation können Rentenanträge nunmehr telefonisch gestellt werden. Dies geschieht in der Weise, dass der Versichertenberater den Antrag am Telefon aufnimmt, dem Rentenantragsteller danach zur Prüfung und Unterschriftsleistung zusendet. Dieser wiederum schickt den Antrag dann an den Versichertenberater zurück. Es erfolgt danach eine Weiterleitung an den zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Saarland oder Knappschaft).

Telefonische Terminvereinbarung zur Rentenaufnahme unter Telefonnummer: 06831 - 59381

## ■ Demenz-Verein Saarlouis e.V.

### - Angehörigenschulung „Hilfe beim Helfen“ für pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz - Vergessen verstehen -

Der Demenz-Verein Saarlouis e.V. bietet in Zusammenarbeit mit der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse ab 9. Juni 2020 eine neue Angehörigenschulung an. Die Schulung richtet sich an pflegende Angehörige von Menschen mit Demenz und soll den Angehörigen Wissen vermitteln, welches die Pflege von Menschen mit Demenz erheblich erleichtern kann.

Die Schulung besteht aus sechs Terminen, die in der Zeit von 18:00 bis 20:00 Uhr in den Schulungsräumen des Demenz-Vereins Saarlouis, Walter-Bloch-Str. 6, 66740 Saarlouis (Haus „Schneider Einrichtungen“, 1. Etage, Parkplätze gegenüber) ganz in der Nähe des Demenz-Zentrums stattfinden.

Inhalte dieser modellhaften Angehörigenschulung sind:

- Demenz: Krankheitsbild, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten
- Umgang mit Menschen mit Demenz
- Rechtliche und finanzielle Fragen
- Entlastungsmöglichkeiten

Neben der Wissensvermittlung spielen eigene Erfahrungen, Erlebnisse und Fragen eine wichtige Rolle. Das Schulungsangebot ist kostenlos. Die Teilnehmerzahl ist wegen der Beschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie begrenzt auf max. 15 Personen. Die Teilnehmer erhalten mit der Anmeldebestätigung Hinweise auf die entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

**Der erste Seminarabend der Angehörigenschulung findet am Dienstag, 9. Juni 2020 um 18:00 Uhr statt. Die weiteren Termine sind 16. Juni, 23. Juni, 30. Juni, 7. Juli und 14. Juli 2020.**

Anmeldung, nähere Informationen und Beratung zum Thema Demenz unter 06831/48818-0.

## ■ In einem Jahr zum Fachabitur, wo? Natürlich am KBBZ Dillingen



„Großes entsteht im Kleinen“ - mit diesem Slogan wirbt das Saarland für sich. Passend ist diese Aussage auch für das KBBZ Dillingen, denn dies bietet dank seiner Kompaktheit eine intensive und individuelle Betreuung.

Das KBBZ Dillingen ist das kaufmännische Kompetenzzentrum des Landkreises Saarlouis mit fast hundertjähriger Tradition und eine der wichtigsten Anlaufstellen für kaufmännische Kompetenzen in der Region. Die Schule bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben ihren **Mittleren Bildungsabschluss** oder ihre **Fachhochschulreife** erworben. Das KBBZ Dillingen bietet hierfür **ausgezeichnet ausgestattete Räumlichkeiten, modernstes EDV-Equipment** und insbesondere ein **hochqualifiziertes und motiviertes Lehrerkollegium**.

Das Bildungsangebot umfasst neben der Berufsschule im dualen System (Einzelhandel, Büromanagement und Industriekaufleute) die neue Berufsfachschule und die Fachoberschule Wirtschaft, sowie die **einjährige Form der Fachoberschule Wirtschaft (FOS B)**.

In der speziellen Form der einjährigen FOS ist neben dem Mittleren Bildungsabschluss eine abgeschlossene Berufsausbildung (alternativ ein zweijähriges Berufspraktikum oder vierjährige einschlägige Berufserfahrung) vorausgesetzt. Diese berufliche Erfahrung ersetzt die herkömmliche Klassenstufe 11 mit dem betrieblichen Praktikum, so dass hier unmittelbar mit der Klassenstufe 12 begonnen wird.

Neben dem allgemeinen Lernbereich werden im fachbezogenen Lernbereich die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Betriebliches Rechnungswesen sowie Datenverarbeitung unterrichtet. Zudem wird im Wahlpflichtbereich eine zweite Fremdsprache oder angewandte Datenverarbeitung mit Arbeits- und Präsentationstechnik angeboten.

Anmeldungen für alle Bildungsgänge sind - trotz Corona - im Sekretariat des KBBZ Dillingen jeweils von 07:30 Uhr bis 13:15 Uhr möglich. Sie finden das KBBZ Dillingen in der Hinterstraße 11 in 66763 Dillingen.

<p><b>HOTEL</b> <b>BREITENBACHER HOF</b> Inh. Oliver Kaupp</p>	Inh. Oliver Kaupp
	Breitenbachstraße 18
	72178 Waldachtal-Lützenhardt
	Nördlicher Schwarzwald
	Tel. 07443/9662-0 Fax 07443/966260

## Der Schwarzwald ruft...

**Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...  
ab 29. Mai 2020 dürfen wir Sie endlich wieder verwöhnen!**

### Relaxwoche

7 Übernachtungen mit Halbpension  
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett  
1x festliches 6-Gang-Menü  
1x kaltes Vesper

**ab 458,-€**

### Die kleine Auszeit

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x kleine Flasche Wein

**2 Nächte ab 185,-€**

### Schwarzwaldversucherle

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
**4 oder 5 Nächte mit Halbpension**

**ab 272,-€**

## Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*



zuhaus

bauen · wohnen · leben



## ALTE GLÄSER TAUSCHEN

**SANCO EnergieSparIsolierglas für**  
Neubau und Renovation.

Wärmeverlust um  
65% reduziert  
Schnell und sauber



**Geld sparen, Umwelt schonen.**

Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

**GLAS LEUCHTLE**

Feldstraße 32 · 66763 Dillingen · Tel. (0 68 31) 9 78 90 · [www.glas-leuchtle.de](http://www.glas-leuchtle.de)

## Komfortabler und sicherer Sonnenschutz

Komfort und Sicherheit sind Voraussetzungen für ein gemütliches Zuhause – zu jeder Jahreszeit. Vor allem in der Urlaubszeit sorgen sich viele Bewohner um den Schutz ihres Heims. Motorisierte Rollläden erhöhen die Sicherheit und lassen sich bequem steuern. Die Fachbetriebe des R+S-Handwerks machen immer wieder auf smarte Sonnenschutz- und Sicherheitslösungen aufmerksam. Rollläden und Co. sorgen ganzjährig für ein sicheres, komfortables Zuhause. In den Ausstellungsräumen der Fachbetriebe beraten die Sonnenschutzexperten über individuell passende Möglichkeiten und bieten einen Überblick über die Produkte ([www.rollladen-sonnenschutz.de](http://www.rollladen-sonnenschutz.de)). „Neben grundlegenden Maßnahmen, wie das Abschließen von Türen und Schließen von

Fenstern, sorgen auch Rollläden mit einbruchhemmender Wirkung für mehr Sicherheit“, sagt Marcus Baumeister vom Technischen Kompetenzzentrum des Bundesverbands Rollläden + Sonnenschutz e.V. (BVRS). Diese sind mit einem besonders stabilen Rollladenpanzer, verstärkten Führungsschienen und Hochschiebesicherungen ausgestattet. Im geschlossenen Zustand halten die Rollläden grober Gewalt über einen längeren Zeitraum stand. Zusätzlich sorgt auch moderne Antriebs- und Steuerungstechnik für ein sicheres Zuhause. Ausgestattet mit Zeitschaltuhren fahren motorisierte Rollläden zu einer bestimmten Uhrzeit oder nach einem zufälligen Rhythmus auf und ab. So wirkt das Haus bewohnt – auch wenn niemand zu Hause ist.

spp-o

## STELLEN Markt



Weitere  
Stellenangebote  
online unter:  
**wittich.de/jobboerse**



## Finden Sie mit WITTICH Medien die passende Fachkraft

**Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?**

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobboerse

**Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:**  
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

**Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?**

**Ihr Ansprechpartner: Sven Fuchs**

Tel. 06502 9147-154 | Mobil 0170 7071404  
[s.fuchs@wittich-foehren.de](mailto:s.fuchs@wittich-foehren.de)



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## REIFEN KIEFER

**Wir suchen für unsere Standorte in ORSCHOLZ und TRIER**

- **KFZ-Meister** (m/w/d)
- **KFZ-Mechatroniker** (m/w/d)
- **LKW-Reifen-Monteur** (m/w/d) ideal mit Führerscheinklasse B, C1, C
- **Fahrer** (m/w/d) ideal mit Führerscheinklasse B, C1

Bewerbungen bitte an: Reifen Kiefer GmbH

[bewerbung@reifen-kiefer.de](mailto:bewerbung@reifen-kiefer.de) · [www.reifen-kiefer.de](http://www.reifen-kiefer.de)

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:

**wittich.de/jobboerse**



**IMMOBILIEN** Welt

06502  
9147-0

Ihr Architekt  
für Sanierung, Umbau oder Neubau  
für Immobilienbewertung oder Gutachten

**ARCHITEKTURBÜRO**  
**DIPL.-ING. WOLFGANG ERNST ARCHITEKT AKS BDA**  
**SONNENSTR. 2 66798 WALLERFANGEN**  
tel 06831/49878 hdy 0179/1504184 fax 06831/46506  
mail: buero@ernst-architektur.de

Bei uns finden Sie  
ein neues Zuhause!



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt  
Deutschland.de**

Mit den kostenlosen Reisemagazinen  
der Treffpunkt Deutschland Reihe  
erhalten Sie den perfekten Begleiter  
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

REISE-  
PORTAL

WALLERFANGEN



Wir verbiegen uns,  
damit Sie locker bleiben.



Ihr Spezialist für alle Baumaßnahmen, vor allem...

# WunschUmBau

Wir bauen nicht nur Ihr Traumhaus oder schaffen neue Freiräume  
im und ums Haus - wir übernehmen auch das lästige Drumherum.  
Seien Sie rundum gebannt. Das ist Qualität, die entspannt.\*

\*von entspannten Bauherren empfohlen



Fon (06831) 965 965

www.bannwegbau.de

**KARWAT**  
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH  
Rehgrabenstr. 1  
66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände?**

**RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

Hallo  
SOMMER



Entdecken Sie

**Mecklenburg Vorpommern**

*- Das Land der tausend Seen -*



Foto: boatsurlaub.de

☎ 039932 825201

[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)



# gesucht & gefunden

**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND**

- Gartengestaltung • Neuanlage
- Sanierung • Mäharbeiten • Pflege
- Baumfällung • Rodung • Zaunbau
- Entrümpelung • tr. Brennholz

[www.galabau-holzwurmm.de](http://www.galabau-holzwurmm.de), Tel.: 06834/54970

**Suche Traktor**, auch mit Mängeln.  
Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Suche altes Moped** (Zündapp, Hercules, Honda) oder altes Motorrad. Tel. 0170/8118776

**Musiker** sucht Instrument z.B. Akkordeon, Tuba, Tenorhorn, Geige, Cello u.v.m. auch defekt 0176-303 730 77

**Alte Filme** digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

**Kaufe alles Alte!** Möbel, Bilder, Porzellan, Uhren u. Münzen, ganze Sammlungen, Militaria u. Musikinstrumente, auch rep.bedürftig, ganze Nachlässe. Zahle gut! Karl Buchert, Tel. 06826/53248

**GÄRTNER** sucht Arbeit: Hecken und Sträucher schneiden. Umgestaltung und Neugestaltungen vom Garten. Rasen neu anlegen, Pflastersteine verlegen, Terrassenbau, u.v.m., Tel. 0172/4859829

**Kaufe gebr. Pelze, bevorz. Nerz u. Accessoires** sowie kpl. Nachlässe. Zahle gut u. bar. Tel. 0157/79249356

**Auto aus 1.Hand gesucht** von ält. Dame od. Herrn, evtl. Corsa, Golf, Peug. 106 od. anderes, auch ohne TÜV, bzw. längerer Stillstand in der Garage, Tel. 06821/4016032 ab 19 Uhr od. 0172/5423964

**Kaufe Gold, vertrauensvoll und diskret.** Goldmünzen, Goldbarren und Goldschmuck. Tel. 01751071472

**Hausmeisterservice Michael Dörr**, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Dillingen, Blumenviertel, DG 2-ZKB, KR**, Garten, 62m², renoviert, inkl. neue EBK, neues Dusch-Bad, an Nichtraucher, keine Haustierhaltung, 495€ + NK + KT, ab sofort, oder 01.07., Mobil 0151-43237111

**Besenreine Entrümpelung** von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raumungs-service-schilden.de

**Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen** aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839

**BAUMFÄLLUNG**  
Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Tierliebhaber** mit gr. Grundstück u. Stallung, sucht kostenlos Gänse, Puten, Schafe u. Ziegen. Gute Pflege, kein Schlachtvieh. Tel. 0172/5423964

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

**Suche dringend E-Bike**, Marken-Fahrrad, Tel. 0171/3849550, e-Mail: sancho@t-online.de

**UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art** (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

**ANTIK- & SAMMLERWELT**  
Bares für: Gold, (ver)Silber(tes), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:  
Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kirnberger + Team  
Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Ihre Private Kleinanzeige**  
Einfach buchen über:  
[www.wittich.de/Objekt10301](http://www.wittich.de/Objekt10301)

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

erscheint ab 25,- Euro in über  
**222.150**  
saarländischen Haushalten



Europaallee 2 · 54343 Föhren  
Telefon 06502 9147-0  
Fax 06502 9147-250

Ich berate Sie gerne

Sven Fuchs

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Mobil: 0170 7071404**

s.fuchs@wittich-foehren.de  
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.





## Treppen wieder schön und sicher

mit neuen Stufen  
nach Maß!

Portas Boßmann GmbH  
Gewerbestr. 1  
66773 Schwalbach/Bous

Rufen Sie uns an:

**06834/1054 PORTAS®**

✓ In Echtholz oder Laminat

Besuchen Sie unsere Ausstellung - [www.boßmann.portas.de](http://www.boßmann.portas.de)



**Die Lösung**  
ohne Rausreißen

vorher



Seit über 100 Jahren für Sie da

## Bestattungen Ritter

Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76

Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38

☎ 01 63 / 3 93 79 76

Beratungstermine nach Absprache • [www.Bestattungen-Ritter.com](http://www.Bestattungen-Ritter.com)

Sonnenschutz für innen & außen  
Sicherheitsrollläden  
Elektroantriebe  
Smart-Home-Steuerungen  
Auch nachträglich!



**Adolf Irsch**  
Carl-Zeiss-Str. 8  
66740 Saarlouis-Roden  
Tel. 0 68 31 / 82 20 9  
info@adolf-irsch.de



Reparatur  
Eildienst



Hier geht noch was

Auch jetzt sind wir für Sie da!

## WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!

Zuhause bleiben ist momentan die Devise.  
Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühlzone.

**HEISSE PREISE** auf alle

**Markisen und Terrassendächer**

von weinor mit 7 Jahren Garantie.

Tel: 06867-2650000 • [www.wambach-design.de](http://www.wambach-design.de)

## Rund um die Straße - alles aus einer Hand!

- Fahrschule aller Klassen
- Umschulung oder Qualifizierung zum Kraftfahrer (LKW und Bus)  
Förderung über Jobcenter / Arbeitsagentur möglich
- Beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung nach § 5 BKrFQG
- Erwerb des Fahrausweises für Flurförderzeuge
- Gefahrgutfahrer Ersts Schulung und Fortbildung
- Ladungssicherung

GFU Berufliche Bildung und Beratung GmbH  
Güterbahnstraße 17a-19 • 66740 Saarlouis  
[www.gfu.com](http://www.gfu.com)

Infos unter 06831 953-0 oder [saarlouis@gfu.com](mailto:saarlouis@gfu.com)



# LAGER VERKAUF

08. - 20. JUNI 2020

Viele Öfen zu Sonderpreisen  
sofort lieferbar.

**200 EURO  
EINTAUSCH  
PRÄMIE**

für Ihren alten  
Kaminofen bis 30.06.20

Öfen aus Trier



# FEUERHAUS

Kaminöfen • Pelletöfen • Schornsteine

Ihr Kaminofen-Fachgeschäft im Saarland.

Im Solch 7a • 66589 Merchweiler

Tel. 06825 89907 • [www.feuerhaus-neises.de](http://www.feuerhaus-neises.de)

Mo. - Fr. 11 - 18 • Sa. 10 - 13 Uhr • Mi. Ruhetag

# Bestattungen Schönberger GmbH

**Bestattungen Schönberger**  
Römerstraße 8  
66780 Rehlingen-Siersburg  
Tel.: +49 (0) 6835-608 59 40

**Dependance Wallerfangen**  
Sonnenstr. 24  
66798 Wallerfangen  
Tel.: +49 (0) 6831-487 40 70

Mobil: +49 (0) 171-543 44 66 | Mobil: +49 (0) 179-207 31 08  
Fax: +49 (0) 6835-608 59 41 | info@zim-schoenberger.de

Telefon: 06837 - 9098360

## AUFMASS, MONTAGE & WARTUNG VON DUSCHKABINEN

- Erneuerung Silikonfugen
- Reparatur Duschkabinen
- Tausch von Duschkopfprofilen
- Demontage und Montage von neuen Duschkabinen und Duschwänden
- Rückwände aus Glas und Aluminium-Verbundplatten
- Beratung, Verkauf und Montage von Glas-Schiebetüren



Kerlinger Weg 4  
66798 Wallerfangen – Düren  
Mobil: 01515-9098360  
Telefax: 06837-9098361  
hallo@aufmass-dusche.de



www.aufmass-dusche.de



RotoProfipartner

... Ihr Spezialist für Altdachsanierung!

## Patrick Wacker

Zimmerei und Dachdeckerei

66780 Rehlingen - Siersburg  
Telefon 0 68 35 / 6 78 49  
Mobil 0177 / 4 45 66 63  
wacker-patrick@t-online.de

## Wasserschadensanierung • Komplettbäder Heizung • Sanitär • Notdienst

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186  
Kesseltausch zum Festpreis, siehe www.konrad-mueller-heizungen.de

## Elektro-Fernseh Bernat

Ihr Service-Experte  
Für TV - SAT  
Elektro-Einbau und Haus-Geräte



0178 - 60 55 200  
06831 - 70 71 72

Besuchen Sie uns! [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

1959 - 2020  
61 Jahre



Liebe Bewohner der Gemeinde Wallerfangen und besonders des Dorfes Ihn, wir bedanken uns ganz herzlich für Ihr Verständnis, dass wir aufgrund der Coronakrise im März und April dieses Jahr auch sonntags arbeiten mussten. Wir möchten unseren Mitarbeitern ein besonderes Lob aussprechen, die mit uns im März und April viele Sonderschichten eingelegt haben.

Alles Gute und bleiben Sie gesund!

Ihre Futtermühle Tock



Futtermühle Tock GmbH  
Weinbachstraße 18-20  
66798 Wallerfangen-Ihn  
Telefon 0 68 37 / 411  
Telefax 0 68 37 / 412

[www.tocks.de](http://www.tocks.de)

e-Mail: [info@tocks.de](mailto:info@tocks.de)

